jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 141 BSVG Richtsätze

BSVG - Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

1. (1)Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2
    1. a)für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
        1. aa)wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben 1 751,56 € (Anm. 1),
        2. bb)wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen1 110,26 € (Anm. 2),
    2. b)für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach§ 128 1 110,26 € (Anm. 2),
    3. c)für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
        1. aa)bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres408,36 € (Anm. 3),falls beide Elternteile verstorben sind 613,16 € (Anm. 4),
        2. bb)nach Vollendung des 24. Lebensjahres725,67 € (Anm. 5),falls beide Elternteile verstorben sind 1 110,26 € (Anm. 2).

    Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 €(Anm. 6) für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.
2. (2)An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 47 mit dem Anpassungsfaktor (§ 45) vervielfachten Beträge. Ist die Erhöhung auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor niedriger als die Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 147a Abs. 2, so ist die Erhöhung der Richtsätze auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise nach § 147a Abs. 2 vorzunehmen.
3. (3)Hat eine Person Anspruch auf mehrere Pensionen aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz, so ist der höchste der in Betracht kommenden Richtsätze anzuwenden. In diesem Fall gebührt die Ausgleichszulage zu der Pension, zu der vor Anfall der weiteren Pension Anspruch auf Ausgleichszulage bestanden hat, sonst zur höheren Pension.
4. (4)Haben beide Ehegatten oder eingetragene PartnerInnen Anspruch auf eine Pension aus einer Pensionsversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so besteht der Anspruch auf Ausgleichszulage bei der Pension, bei der er früher entstanden ist.
    (Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. Nr. 413/1996)

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at